

15/AE

der Abgeordneten Anschober,
Freundinnen und Freunde

betreffend Nachdenkpause Wasserkraftwerk Lambach

Auf Grund der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Vorgangsweise bei der naturschutzrechtlichen Genehmigung, der ausständigen naturschutzrechtlichen Beurteilung durch die EU-Kommission bzw. den EuGH sowie eines anhängigen VwGH-Verfahrens ist ein umgehender Baustopp für das Wasserkraftwerk Lambach unumgänglich. Eine einstweilige Nachdenkpause soll zur Klärung der vielen offenen Fragen genützt werden.

Im Zuge dieser Nachdenkpause muß die naturschutzrechtliche Genehmigung überprüft und die tatsächlichen Umweltauswirkungen durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit umfassender Bürgerbeteiligung erhoben werden. Weiters muß die Beurteilung der EU-Kommission bezüglich der Rechtmäßigkeit des Kraftwerksbaus im Hinblick auf die entstehenden Beeinträchtigungen des benachbarten "Natura 2000",-Schutzgebietes abgewartet werden. Es ist überdies damit zu rechnen, daß es aufgrund von Verstößen gegen die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH gegenüber Österreich kommen wird. Dem EuGH-Urteil sollte nicht vorgegriffen werden.

Auf Grund der elektrizitätswirtschaftlichen Rahmenbedingungen muß davon ausgegangen werden, daß ein Bau des Wasserkraftwerks Lambach die in Österreich bestehenden Kraftwerksüberkapazitäten weiter verschärfen würde. Das Kraftwerk Lambach würde überwiegend in den Sommermonaten Strom liefern, zu einer Zeit, in der Österreich bereits jetzt erhebliche Mengen elektrischer Energie ins Ausland exportiert. Das Kraftwerk Lambach würde den sommerlichen Stromüberschuß weiter verschärfen. Erst vor wenigen Wochen hat Verbund-Vorstandsdirektor Hans Haider unmißverständlich festgestellt, daß es "... im Moment aber sicher so (ist), daß wir keinen weiteren Kraftwerksbedarf haben" (Wirtschaftswoche, 23.11.1995).

Das 2. Verstaatlichungsgesetz schreibt im volkswirtschaftlichen Interesse die Koordination des Kraftwerksausbaus zwischen den Landesgesellschaften und der Verbundgesellschaft vor. Gemäß § 4 2. VerstaatlG 1947 besitzt die Verbundgesellschaft bei der Errichtung von Großkraftwerken ein Mitspracherecht. Aus der ablehnenden Haltung von Verbund-Vorstandsdirektor Hans Haider geht hervor, daß bei der Genehmigung des Kraftwerks Lambach die im 2. Verstaatlichungsgesetz geforderte Rücksicht auf die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht oder nicht ausreichend erfolgte.

Die hohen Baukosten des Wasserkraftwerks lassen es zudem mehr als fragwürdig erscheinen, ob es sich beim Bau des Kraftwerks um die kostengünstigste Option zur Bereitstellung dieser Energiemenge handelt. Aktuelle Untersuchungen der Energieverwertungsagentur

("Least-Cost Planning in Österreich", Wien 1995) über Einsparpotentiale und die Kosten ihrer Erschließung zeigen, daß der Stromverbrauch durch Least Cost Planning-Maßnahmen, - mit anderen Worten, kostengünstiger als durch Kraftwerksneubauten -, um 5600 Mio. Kilowattstunden verringert werden könnte. Das Regelarbeitsvermögen des Kraftwerks Lambach beträgt im Vergleich dazu nur 71 Mio. kWh bzw. 1,3 % des kostengünstigeren Einsparpotentials.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Umwelt sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten werden aufgefordert, auf die oberösterreichische Landesregierung sowie die Oberösterreichische Kraftwerke AG (OKA) dahingehend einzuwirken, daß der Bau des Kraftwerks Lambach gestoppt und eine einstweilige Nachdenkpause bis zum Vorliegen der Stellungnahme der EU-Kommission, des VwGH-Erkenntnisses, einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse verhängt wird.

Die Nachdenkpause soll zur Klärung offener Fragen hinsichtlich .

- . der Einhaltung der nationalen und europäischen Natur- und Umweltschutzbestimmungen mittels Umweltverträglichkeitsprüfung unter umfassender Bürgerbeteiligung,
- . der Beurteilung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch eine Bedarfsprüfung unter Einbindung der Verbundgesellschaft und unabhängiger Experten, sowie
- . der Wirtschaftlichkeit des Kraftwerksbaus unter Least Cost Planning-Gesichtspunkten durch unabhängige Experten

genützt werden. "

Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß vorgeschlagen.